

Kundmachung

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das **Wählerverzeichnis** für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 liegt
von **27.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025** täglich
von Montag bis Donnerstag, 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
am Donnerstag zusätzlich von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
und am Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
im **Stadtservice Weiz – Wahlamt, Rathausgasse 3, 8160 Weiz**
zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen in der Stadtgemeinde Weiz – Wahlamt, Rathausgasse 3, 8160 Weiz noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (Freitag, der 31.01.2025; 13:00 Uhr) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am:
20.01.2025
abgenommen am:
31.01.2025



Der Bürgermeister: